

Satzung
der Stadt Vohenstraß
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2006 in der
Fassung vom 12.06.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Vohenstraß (im folgenden Stadt genannt) erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühren werden mit dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen im

a) städt. Friedhof in Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	427,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	493,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	986,55 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	822,00 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	1.316,10 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	

und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1.316,10 €
ein Rasenwahlgrab südlicher Teil	707,10 €

das 10- jährige Nutzungsrecht für

ein Urnenwahlgrab nördlicher Teil	438,50 €
ein Urnenwahlgrab östlicher Teil links	707,00 €
eine Urnenkammer	1.052,50 €
ein Kinderwahlgrab	109,50 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	142,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	164,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	328,85 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	274,00 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	438,70 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	438,70 €
ein Rasenwahlgrab südlicher Teil	235,70 €
ein Urnenwahlgrab nördlicher Teil	219,25 €
ein Urnenwahlgrab östlicher Teil links	353,50 €
eine Urnenkammer	526,25 €
ein Kinderwahlgrab	54,75 €

b) städt. Friedhof in Altenstadt b. Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	604,00 €
----------------------------	----------

ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	696,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1.393,50 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	1.161,50 €

das 10- jährige Nutzungsrecht für ein Kinderwahlgrab	154,50 €
ein Grab im Urnenfeld	999,00 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für ein Wahlgrab im Gräberfeld	201,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	232,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	464,50 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	387,00 €
ein Kinderwahlgrab	77,00 €
ein Grab im Urnenfeld	499,50 €

- (2) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter (1) genannten Gebühren für Einzelgräber auf die jeweilige Grabgebühr erhoben.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechts (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet. Ist das Grab mehrstellig, so wird die Gebühr nicht nur für die neu belegte Grabstelle, sondern für die gesamte Grabeinheit erhoben.
- (4) Bei Gebühren für Grabnachsörungen erfolgt eine jahresanteilige Gebührenrückerstattung, wenn die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten frei gegeben wird und keine Nutzungsübertragung an einen Dritten erfolgt.

§5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung der Leiche beträgt für das Leichenhaus:
- | | |
|-------------|----------|
| Vohenstrauß | 170,00 € |
| Altenstadt | 150,00 € |
| Roggenstein | 150,00 € |
| Oberlind | 100,00 € |
- (2) Für die Reinigung der Leichenhäuser in Vohenstrauß, Altenstadt sowie Roggenstein und Oberlind werden je Leichenhaus an Gebühren erhoben.
- | | |
|--|---------|
| | 18,75 € |
|--|---------|
- (3) Die Gebühr für Totenwärterdienste (Leichenhäuser Vohenstrauß, Altenstadt) beträgt 35,00
- (4) Erwachsenenbeerdigung - auch Kinder ab 6 Jahren -
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab)
- | | |
|--|----------|
| a) einfache Grabtiefe | 292,50 € |
| b) doppelte Grabtiefe | 416,25 € |
| c) Winterzuschlag (z. B. für notwendigen Räum- u. Streudienst bei Beerdigungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit etc.) | 78,75 € |
| d) Erschwerniszuschlag (z. B. erschwerte Bedingungen bei den Grabmachertätigkeiten aufgrund felsigem Untergrund etc.) | 52,50 € |
- (5) Beisetzung von Leichenresten nicht im Zusammenhang mit einer Beerdigung (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels)
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) einfache Grabtiefe | 268,75 € |
| b) doppelte Grabtiefe | 393,75 € |
- (Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)
- | | |
|--|---------|
| | 92,50 € |
|--|---------|
- (6) a) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab
- | | |
|--|---------|
| | 92,50 € |
|--|---------|

b) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	361,25 €
c) Exhumierung einer Leiche aus einem vertieftem Grab ohne Wiederbeisetzung	486,25 €

(zu (6) b) und (6) c): Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)

(7) Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. 12 Abs. 2 der Friedhofsatzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung

a) Leichenreste einer Leiche (einfache und vertiefte Sarglage)	18,75 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache u. vertiefte Sarglage)	33,75 €

(8) Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab

Urnenbeisetzung im Urnengräberfeld Altenstadt (Öffnen und Schließen des Urnenschachtes, Ordnen der Kränze und Verbringen der Kränze zum Grab) 42,50 €

b) Urnenbeisetzung in Urnenwand 42,50 €
(Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Ordnen der Kränze
Verbringen der Kränze zum Grab)

c) Gebühren für die Verlegung / Umbettung einer Urne aus dem Urnengräberfeld oder einem anderen Erdgrab 85,00 €

d) Gebühren für die Umbettung Verlegung einer Urne aus der Urnenwand oder einem Urnenschacht (Altenstadt) 42,50 €

- | | |
|--|---------------------------|
| a) aus einfacher Grabtiefe | 287,50 € |
| b) aus doppelter Grabtiefe | 427,50 € |
| (Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d) | |
| (9) Gruftbeisetzung | 111,25 € |
| (Mitwirkung beim Öffnen u. Schließen, Aufräumen und Herrichten der Gruft für Bestattung, Verbringen der Kränze zum Grab, Ordnen der Kränze) | |
| (Winterzuschlag siehe (4) c) | |
| (10) Kinderbeerdigung - Totgeburt und Kinder bis zu 6 Jahren | 101,25 € |
| (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab) | |
| (Winterzuschlag siehe (4) c) | |
| (11) a) Urnenbeisetzung im Urnengräberfeld oder anderen Erdgräbern | 85,00 € |
| (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab) | |
| (Winterszuschlag siehe (4) c) | |
| (12) Leitung einer Beerdigung | 50,00 € |
| (13) Sargträger | tatsächliche Aufwendungen |
| (14) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|---|-------------|
| (1) | wurde aufgehoben | |
| (2) | Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt | 153,00
€ |
| (3) | Genehmigung zur Errichtung einer Gruft | 26,00
€ |
| (4) | Ausstellung eines Leichenpasses | 15,00
€ |
| (5) | Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung | 10,00
€ |
| (6) | Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist. | 26,00
€ |
| (7) | Umschreiben eines Grabnutzungsrechts
(ausgenommen in den Fällen des 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß) | 26,00
€ |
| (8) | Bescheinigung zur Erdbestattung/Urnenbeisetzung | 10,00
€ |
| (9) | Erlaubnis nach S 2 Abs. 3 und S 15 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß | 26,00
€ |
| (10) | Rückerstattungsgebühr wegen vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht | 26,00
€ |
| (11) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2006 (Bekanntmachung vom 18.12.2006). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen). Bekanntmachungen vom 14.12.2011, 12.11.2018, 09.09.2019, 31.08.2023, 10.04.2026 und 12.06.2026.

Vohenstrauß, den 12.06.2026
Stadt Vohenstrauß

U. Münchmeier

Uli Münchmeier
Erster Bürgermeister

